

Änderungsvereinbarung zum öffentlich-rechtlichen

Vertrag vom 28.06.2016

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg/Ruhr

– im folgenden JVK NRW genannt

und dem Landrat des Kreises Unna

– im folgenden Kreis genannt

zur Kostenerstattung reservierter Kinderbetreuungsplätze in der AWO-Kindertageseinrichtung „Hirschberg“, Hirschberg 11, 58730 Fröndenberg.

§ 3a wird wie folgt in den öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen:

§ 3a

Unterjährige Rückgabe nicht benötigter Betreuungsplätze

Das JVK NRW kann nicht mehr benötigte Betreuungsplätze bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres unterjährig zurückgeben. Frühestens ab dem Datum der Rückgabe kann der Kreis, in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung, die so frei gewordenen Betreuungskapazitäten unmittelbar nachbelegen. Die Rückgabe ist dem Kreis schriftlich anzuzeigen.

Die Verpflichtung zur Kostenerstattung gem. § 3 bleibt für die zurückgegebenen Plätze mindestens so lange bestehen bis eine Nachbelegung erfolgt ist.

Kann eine unterjährige Nachbelegung erfolgen, so endet die Kostenerstattungspflicht für das JVK NRW gem. § 3 für den reservierten und nicht belegten Betreuungsplatz in dem Monat vor dem dann schriftlich vereinbarten Betreuungsbeginn laut Betreuungsvertrag.

Kann der zurückgegebene Betreuungsplatz nicht nachbelegt werden, verbleibt die Kostenerstattungspflicht gem. § 3 bis zum Ende des Kindergartenjahres beim JVK NRW.

Die neue Regelung des § 3a tritt zum Kindergartenjahr 2026/27 in Kraft.

Unna, den

Fröndenberg, den

Der Landrat des Kreises Unna

Der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses